Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Wenigerbefund (Gewichts-Differenz). S. Erklärungen und Durchzugswaaren.		
	Wiederhohlte Schwärzung. S. Rückfälle.		
102	**Widersetzlichkeit.** Wenn Parteyen sich den Nachsuchungen der Zollbeamten, welche berechtiget sind, solche aller Orten vorzunehmen, nicht fügen wollten, so hat die gerichtliche Sperre zur Sicherung der Nachrevision einzutreten.	A. Z. O. §. 81 und 83.	
	— die, mit gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Bedrohung gegen Zoll-Officianten verübte, wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, die Zusammenrottung Mehrerer aber in der Absicht, die Zollgefällsdiener in Ausübung ihrer Pflichten zu hindern, als Verbrechen des Aufstandes nach den §§. 63, 65 dann 70, 71 des G. ü. V. bestraft.	A. Z. O. §. 114 u. 115. H. v. 12. Julius 1807.	
	Schwärzer, welche sich bey ihrer Anhaltung den Wachen gewaltsam widersetzten, können auf der Stelle niedergemacht werden.	Hk. v. 14. Julius 1803.	
103	**Werkproben** sind in der Regel nicht zulässig, und können nur in ganz besonderen Fällen von der k. k. allgemeinen Hofkammer bewilliget werden.	H. v. 22. September 1819. = = 1. Februar 1820.	
	Zahlungsunfähigkeit der Zollgesetzübertreter. S. Arrest Nr. 10.		
	Zettelgeld. S. E. §. 10.		
104	**Zollabnahme,** wegen der höheren, haben die Parteyen um Zurückstellung der zu viel entrichteten Beträge unter Vorlegung der Original-Zahlungs-Bollete, oder mit Berufung auf die Durchfuhrs- oder Ausfuhrs-Bollete, die Gesuche bey der Administration einzureichen.	H. v. 26. September 1792. = = 5. May u. 30. Julius 1818.	
	— Für die geringere Zollabnahme sind zwar die Beamten verantwortlich, jedoch die Parteyen schuldig, sie nachträglich zu entrichten.		
	Zoll-Administrationen S. Nr. 5. Aemter S. Nr. 6. Aufseher S. Nr. 9. Inspectorate S. Nr. 58.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Zoll- und **Dreyßigst-Gebühren-** Borgung ist nicht gestattet, mit Ausnahme des gegen ratenweise Zurückzahlung den Zucker-Raffinerien noch zugestandenen Credits.	H. v. 31. May 1813.	
105	**Zollfreyheit** und Begünstigungen *) im Verkehre mit dem Auslande so wie im Wechselverkehre mit Ungarn.		
	Die Zollfreyheit genießen:		
	a) Seine Majestät in Ansehung der Höchstihrem Gebrauche bestimmten Gegenstände.	H. v. 21. Junius 1809. A. h. E. v. 10. Decemb. 1809. H. v. 21. Januar 1810.	
	b) Die an Seine Durchlaucht den Herrn Hof- und Staatskanzler, Fürsten v. Metternich, dann an die auswärtigen Gesandtschaften hier in Wien mittelst der Briefpost unter Kreuzband einlangenden ausländischen Zeitungen und periodischen Schriften, so wie alle ausländischen Zeitungen und periodischen Schriften, welche von den k. k. Postämtern angekündigt und mittelst denselben bezogen werden. S. im Tariffe: Bücher.		
	c) Das in Ungarn begüterte Personale der kön. ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzley, so wie der allgemeinen k. k. Hofkammer, hinsichtlich jener Artikel, welche sie zum häuslichen Bedarf aus Ungarn auf Hofkammer-Pässe beziehen.	H. v. 2. Junius 1792.	
	d) Bothschafter, Gesandte und bevollmächtigte Minister am österreichischen Hofe. S. Gesandte Nr. 50.		
	e) Couriere mit den unter den ämtlichen Siegeln ihrer Höfe mit sich führenden und an den fremden Höfen oder Bothschaften ausgefertigten Packeten. S. Nr. 34.		
	f) Akademien und öffentliche Kunstanstalten, hinsichtlich der Kunstwerke; Künstler hinsichtlich der zum Behufe ihrer Studien mitgebrachten Kunstgegenstände, wie auch Modelle und Maschinen, welche im Inlande noch unbekannt sind. S. Tariff Nr. 318 und 530.	H. v. 21. Januar 1801.	
	*) Alle zollfreyen Waaren müssen so, wie die dem Zolle unterliegenden Gegenstände, angemeldet (erklärt) und der Amtshandlung unterzogen werden.	H. v. 23. Novemb. 1786.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Zollfreyheit. (Fortsetzung.)		
	g) Militär- und Civil-Aerarial-Güter, wenn sie mit Frey-Paß eingeführt oder auch nur durch Certificate als solche legitimirt werden, mit Ausnahme der für ein Gefäll bestimmten Güter und der Medicamenten-Transporte der Militär-Aerarial-Medicamenten-Regie.	H. v. 7. Februar, 2. May u. 10. November 1821. H. v. 20. Februar u. 6. November 1822. H. v. 11. September 1826.	
	h) Die von dem k. k. Militär erbeuteten Gegenstände, wenn die Beute durch das Zeugniß des Commandirenden bestätiget wird.	H. v. 12. Junius 1793.	
	i) Nach Triest und Fiume können zum dasigen Fabrications-Betriebe gegen Pässe der küstenländischen Gubernien, und gegen die für die Ausfuhr nach Ungarn bestehenden geringeren Ausgangszölle folgende Artikel ausgeführt werden, als: Felle und Häute, rohe; Flachs und Hanf, roh und gehechelt; Werg, ohne Unterschied; Garn, Leingarn; Seide, als Cocons, rohe Seide, abgewundene, gefärbt und ungefärbt. Für die Schafwolle ist der in dieser Absicht im Tariffe von Anno 1788 bestimmte besondere Ausgangszoll à 15 kr. vom Centner Sporco noch fortan in Wirksamkeit. Die Begünstigungen für Flachs, Hanf und Werg haben aber ganz aufgehört, weil diese Artikel nun in der Ausfuhr nach dem Auslande mit dem geringsten Percente belegt sind, daher auch die früher ausnahmsweise Begünstigung bey der Ausfuhr nach Ungarn nicht mehr besteht.	Patent v. 27. Aprill 1769.	
	k) Aus dem Herzogthume Krain und den Grafschaften Görz und Gradisca können nach Triest und Fiume für den dasigen Consumo zollfrey ausgeführt werden: Asche, gemeine; Bäume, Fruchtbäume; Butter und Schmalz; Essig; Fenchel; Fische, frische, d. i. lebende, und Fleisch, gepöckeltes, auch geräuchertes; Gemüse oder Gartengewächse, Getreide und Grieselwerk; Holz, Bau- und Brennholz, Tischlerholz und Tischlerwaaren, und gemeine Holzwaaren; Knoblauch und Zwiebel; Kümmel; Mehl aller Sorten; Obst, frisches und gedörrtes; Samen, Feld- und Gartensamen; Schmeer; Speck; Vieh, Schlacht-	Patent v. 27. Aprill 1769. H. v. 21. Aprill 1788.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Zollfreyheit. (Fortsetzung.)		
	und Stechvieh; Weine, Landweine; Wildpret, rothes und schwarzes Wild; dann alles wilde und zahme Geflügel.		
	l) Der Austrieb des Schlacht-, Stech- und Zuchtviehes ist zum eigenen angemessenen Gebrauche der **Istrianer**, aus den österreichischen Provinzen gegen kreisämtlich bestätigte Certificate der Obrigkeiten zollfrey.	H. v. 4. November 1818. = = 6. Aprill 1825.	
	m) Auf den Grund der Ferdinandeischen Bergordnung sind die für das Aerarial-Bergwerk **zu Idria** erforderlichen Materialien, so wie die für die Bergwerks-Verwandten nothwendigen Victualien, gegen vorläufige Präliminirung und der Bedingung-Gebühren frey, daß die Gebühren bey der Einfuhr gehörig entrichtet werden, und um die Rückvergütung derselben alle Jahre bey der k. k. Hofkammer das Ansuchen gemacht wird. Unter den begünstigten Bedürfnissen, ist das Olievenöhl, aber keineswegs Wein, Branntwein, Reiß, Salz und Zucker begriffen.	H. v. 26. März 1787. = = 29. November 1787. = = 25. Januar 1815. = = 20. October 1827.	
	n) Für das Karster k. k. Hofgestüt zu Lippizza und das Personale desselben können die Lebensbedürfnisse aus Triest, gegen ämtliche Certificate Zoll-, Wag- und Zettelgeld frey bezogen werden.	H. v. 2. Julius und 8. November 1820. H. v. 25. Julius und 21. December 1823.	
	o) Die Bezirksobrigkeit des Herzogthumes Gottschee ist berechtiget, seinen Unterthanen der Pfarre Ossiunitz und des Dörfchens Srobotnig gedruckte Frey-Pässe zu ertheilen, gegen welche diese Unterthanen zum eigenen Bedarfe folgende Hausbedürfnisse aus Croatien zollfrey einführen können, als: Bauernloden, Riemen, Lederzeug, Zugochsen, Tragpferde, Mutterkühe, Castraundeln, Getreide, Landfrüchte aller Gattungen, Oehl, Speck, Schmalz, Fleisch, Butter und grüne Eßwaaren, Zuchtschweine, und Eisenwaaren. Auch ist jeder Familie gestattet, vier Eimer Wein aus Croatien und aus Unter-Krain Zoll- Weinaufschlags- und Weinimpostfrey zu beziehen. Den Wein können diese Unterthanen auch	H. v. 14. October 1790. = = 18. August 1819. = = 5. Januar 1820.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Zollfreyheit. (Fortsetzung.)		
	aus **Istrien** Zoll-Weinaufschlags- und Weinimpostfrey beziehen, aber keinen der übrigen Artikel. Um sich dieser Begünstigung erfreuen zu können, ist jeder Unterthan verpflichtet, welchen ein solcher Frey-Paß ertheilt wird: 1) die von ihm eingeführt werdenden Gegenstände bey einem der Zollämter Brod, Obergraß, St. Mathia oder bey dem Bolletanten-Amte Ossiunitz zu stellen, widrigens die gesetzlichen Zollstrafen einzutreten haben; 2) darf unter keinem Vorwande ein Zollaufschlags- und Impositionsfrey eingeführter Artikel an andere nicht begünstigte Parteyen unter Strafe der Confiscation überlassen werden.	H. v. 14. October 1790. = = 18. August 1819. = = 5. Januar 1820.	
	p) Gegen Istrien ist das Getreide in Garben und das Heu von den eigenthümlichen Gemeinde-Grundstücken, so wie jede Zehentgiebigkeit längs der Zoll-Linie gegen obrigkeitliche Zeugnisse in der Ein- und Ausfuhr frey.	H. v. 25. Septemb. 1823. = = 28. October 1825. = = 28. März 1827. = = 26. October 1828.	
	q) Der Alaun- und Vitriol-Fabrik zu Sovignavo **in Istrien** ist gestattet: jährlich 4000 W. Centner Alaun gegen einen Consumo-Zoll von 12 kr. pr. Centner, oder 1 Lira, 7 Cent., 1 Mil pr. Quintal, und 1000 W. Centner Eisen-Vitriol gegen einen Consumo-Zoll von 36 kr. pr. Centner, oder 3. L. 21. C. 4. M. pr. Quintal in das lombardisch-venetianische Königreich einzuführen.	H. v. 26. December 1824.	
	r) Eigenthümer solcher Grundstücke an der **galizischen Gränze**, welche in Folge der neuesten Besitzveränderungen durch den Gränzzug durchschnitten worden sind, werden in Ansehung ihrer **eigenen** Natur- und Kunsterzeugnisse unter folgenden Bedingungen zollfrey behandelt:	Convention v. 3. May 1815.	
	1. daß die Grundstücke einem und demselben Besitzer gehören; 2. vorher, d. i., wie das alte Pohlen im Jahre 1772 bestanden hat, ein zusammen hängendes Ganze bildeten, und durch die neue Gränze durchschnitten wurden;	H. v. 27. Januar 1816.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Zollfreyheit. (Fortsetzung.)		
	3. sich nicht über eine deutsche Meile von einer oder der anderen Seite erstrecken.		
	Von dem Genusse dieser Begünstigung sind solche Güter ausgeschlossen, welche zufällig einem und demselben Eigenthümer gehören, jedoch schon durch die eigene Dominical-, so wie durch die Zollgränze getheilt sind.		
	Die Eigenthümer der durch die neue Gränze getheilten Besitzungen, ihre Diener und Insassen sind, ungeachtet des ihnen zugestandenen Rechtes, sich auf ihrem Besitzthume ohne Paß hin und her zu begeben, verbunden, sich nicht nur im Ein- oder Austritte bey dem Gränz-Zollamte zu melden, sondern auch ihre Ernte, Producte, und die Erzeugnisse ihres Gewerbsfleißes zum Gränz-Zollamte zu stellen, der zollämtlichen Manipulation zu unterziehen, und hierüber die Frey-Bollete zu lösen. Uebrigens sind unter den frey zu behandelnden Erzeugnissen ihres Gewerbsfleißes nur jene, wenn auch unter die einzuführen verbothenen Artikel gehörigen Producte, der auf erwähnte Art durchschnittenen Grundstücke und Besitzungen, nicht aber jene von entfernteren Besitzungen zu verstehen.	H. v. 27. Januar 1816.	
s)	Von inländischen Weinen darf im Gränzverkehre mit Preußen Ein Eimer zollfrey ausgeführt werden.	H. v. 5. April 1794.	
t)	Den Leinwand-Großhändlern in Böhmen, welche sich mit dem Transito-Handel befassen, wird auf ihr Einschreiten die besondere Bewilligung ertheilt, sächsische Crease zur Appretur beziehen, inner Landes verpacken und gegen Entrichtung des Durchfuhrszolles wieder in das Ausland versenden zu dürfen, wobey die Appreturs-Vorschriften (S. §. 17 der Einleitung) genau zu beobachten sind. Die Crease müssen abgesondert gehalten und in eigenen Collien verpackt werden, und es sind die zollämtlichen Stämpel erst bey der Verpackung abzunehmen.	H. v. 10. Februar 1818.	
u)	Garn, schafwollenes, darf aus Sachsen zum Betriebe der Strumpfwirkergewerbe zu Kraupen in Böh-		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Zollfreyheit. (Fortsetzung.)		
	men bey gemeinen Gränz-Zollämtern eingeführt und verzollt werden. Der **Heinsbacher** und **Schluckenauer** Strumpfwirkerzunft in Böhmen ist gestattet: das für ihren Gewerbsbetrieb erforderliche Schafwollgarn so wie die Schafwolle aus Bautzen zollfrey einführen, und die daraus erzeugten Strumpfwirkerwaaren zollfrey ausführen zu dürfen.	H. v. 23. Aprill 1792. = = 2. Junius 1797. = = 3. Februar 1819.	
	v) Die Ausfuhr des Eisensteines (Eisenerzes) aus dem **Plattner** und **Preßnitzer**, dann aus dem **Joachimsthaler** Bergwerksbezirke ist gegen Bewilligung des Böhmischen Guberniums und einen Essito-Zoll von 15 kr. nach der Fuhre von jedem Stück Zugvieh gestattet.	H. v. 6. Junius 1819. = = 22. October 1822.	
	w) Braunstein und Farbholz, geschnittenes, geraspeltes und gemahlenes darf bey dem Commercial-Gränzzollamte Niedergrund in die Consumo-Verzollung genommen werden.	H. v. 15. Junius 1828.	
	x) Oesterreichischen, deutschen, galizischen, illyrischen Unterthanen, welche an der ungarischen Gränze gelegene, durch den Gränzzug und die Zoll- und Dreyßigstlinie getheilte Grundstücke besitzen, ist gestattet, von der jährlich auf ihren eigenthümlichen Besitzungen gewonnenen Wein-, Obst-, Gärten- und Feldfechsung das **Heu**, das **Getreide** und die **Körnergattungen** überhaupt im **Stroh**, den **Wein** als **Maisch** und das **frische Obst** unter der Bedingung zollfrey ein- und auszuführen, daß dieselben sich bey dem Gränzzollamte jedes Mahl mit einem Zeugnisse der Obrigkeit oder des Wirthschaftsamtes legitimiren, wie viel Mandeln oder Schock derselben sie auf ihren eigenthümlichen Gründen von jeder Körnergattung geerntet haben, und daß der Wein als Maisch, so wie das frische Obst wirklich ein auf ihren durch die Zoll-Linie getheilten eigenthümlichen Gründen gewonnenes Erzeugniß sey. Alle Erzeugnisse anderer Gattung sind der tariffsmäßigen Verzollung zu unterziehen, und von obiger Begünstigung sind auch die genannten Er-	B. D. v. 16. Julius 1789. H. v. 25. September 1823. = = 28. October 1825. = = 16. May 1827.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Zollfreyheit. (Fortsetzung.)		
	zeugnisse, nähmlich: Heu, die Körner in Stroh, der Wein-Maisch und das frische Obst ausgeschlossen, wenn sie auf den angränzenden nicht eigenthümlichen, sondern bloß **gepachteten** Gründen gewonnen werden.		
	Alle **Zehent-Giebigkeiten** der an der Zwischenlinie seßhaften Unterthanen können zoll- und dreyßigstfrey ein- und ausgeführt werden.	H. v. 28. Februar 1827.	
	In Ansehung der Zoll- und Dreyßigst-Begünstigung im Zwischenverkehre mit den zu Ungarn gehörigen und den übrigen österreichischen Provinzen. S. E. §. 22 und 26.		
	y) Die zoll- und dreyßigstfreye Behandlung, welche in älteren Zeiten jenen Bergwerks-Producten zugestanden war, die an die Aerarial-Verschleiß-Direction in Wien versendet worden sind, ist durch das Patent von Anno 1788 aufgehoben worden. Gegenwärtig sind nur Kupfer, Schwefel und jene Eisen-Quantitäten oder sonstigen Bergwerks-Producte, welche **zum eigenen Gebrauche** der Bergämter mit Frey-Pässen oder ämtlichen Certificaten begleitet, bezogen werden, im Zwischenverkehre mit Ungarn zoll- und dreyßigstfrey.	H. v. 16. Februar 1786. " " 7. März 1786. A. Z. O. §. 1. H. v. 26. Januar 1826.	
	— der Ansiedler und Einwanderer. S. Nr. 7.		
	— der Appreturs- und Losungswaaren. S. E. §. 17.		
	— des Getreides, welches zum Vermahlen über die Gränze geführet wird. S. Nr. 51.		
	— der Militär-Gränzer rücksichtlich ihrer Zollfreyheiten im Verkehre mit der Türkey, den freyen Seehäfen und mit Steyermark und Krain. S. E. §. 26.		
	— der Reisenden. S. Nr. 74.		
	— verdorbener Waaren. S. Nr. 100, Abth. IV.		
	— des Viehes, welches über die Gränze zur Weide getrieben wird. S. Nr. 97.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Zoll-Legitimation. S. Bolleten Nr. 28 und 62.		
106	**Zucker**-Raffinerien sind hinsichtlich des zu ihrem Betriebe erforderlichen Zuckermehles im Zolle begünstiget. Die Inhaber dieser Raffinerien werden gleich bey der ersten Betretung eines in Absicht auf den begünstigten Zoll verübten Unterschleifes mit dem Verluste der Zollbegünstigung und des Raffinerie-Befugnisses bestraft. *)	H. v. 21. April 1819. = = 20. September 1819.	
107	**Zurückerstattung** (Vergütung), die, der depositirten Zollgebühren, Zettel- und Waggelder von Losungs- und Appreturs-Waaren, erfolgt bey demjenigen Amte, bey welchem dieselben erlegt worden sind.		
	— Jener Gebühren, welche von den ungarischen durch eine deutsche Provinz in das Ausland ziehenden Waaren depositirt worden, geschieht in der Regel beym Ausbruchsamte.		
	— In Beziehung auf Transito-Güter (S. E. §. 28), und es sind diejenigen Zollbeträge, welche in was immer für einer der Altösterreichischen Provinzen entweder bey den nach den lombardisch-venetianischen Provinzen zum Consumo angewiesenen, oder dahin Transito expedirten Waaren zur Sicherstellung depositirt wurden, auch von den Zollämtern des lombardisch-venetianischen Königreiches zurück zu vergüten.	H. v. 28. August 1828	
	— der ungebührlich eingehobenen Beträge wird geleistet:		
	a) auf Ansuchen der Parteyen in Folge von Administrations-Bewilligungen.		

*) Noch ist kein Fall eingetreten, welcher die Bestrafung einer Zucker-Raffinerie zur Folge gehabt hätte. Diese Wahrnehmung dürfte die Folgerung rechtfertigen, daß die Inhaber der Zucker-Raffinerien, welche ihr Entstehen und Gedeihen der Weisheit und Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät zu verdanken haben, sich der Wohlthat, welche ihnen und vielen anderen durch sie beschäftigten Unterthanen zu Theil geworden ist, nicht unwürdig zu zeigen streben. Seit kurzem haben aber Frankreich und England den Nutzen erkennend, welche die Begünstigung der Zucker-Raffinerien dem Allgemeinen gewähret, solche Verfügungen getroffen, welche auf die österreichischen Raffinerien einen nachtheiligen Einfluß zu nehmen drohen.

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Zurückerstattung. (Fortsetzung.) b) In Folge der Amtshandlung der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung, deren Pflicht ist, bey der Register-Censur, jede nicht vorschriftmäßige Gebahrung der Aemter zu rügen, daher nicht nur die Ersatzleistung der zu wenig eingehobenen Gebühren, sondern auch die Restitution der zu viel abgenommenen Beträge zu verfügen. **Zwischenlinie**, der die, rücksichtlich des Wechselverkehres zum Königreiche Ungarn gehörigen mit den übrigen Provinzen, erscheint mit sämmtlichen Zoll- und Dreyßigstämtern auf der angehängten Karte dargestellt. Die Vorschriften für diesen Zwischenverkehr. S. §. 22. der Einleitung.		

Berichtigungen.

Seite	Statt:	Lies:
8.	Bienenstöcke mit zusammen gestoßenem Wachs. S. Wachs	. . . . . S. Honig.
154.	Contumaz-Taxe. S. Einleitung §. 27	Contumaz-Ordnung. S. Einleitung §. 26 und 27. — Taxe. S. Beylage D.